

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet
493 „Park Stülpe und Schönefelder Busch“
- Kurzfassung -

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet:

„Park Stülpe und Schönefelder Busch“ Landesinterne Melde Nr. 493, EU-Nr. DE 3946-302

- Kurzfassung -

Titelbild: LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli) (Stellario-Carpinetum) im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ (WEBER 2013)

Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 7237

E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de

Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:

planland GbR

Planungsgruppe Landschaftsentwicklung

Pohlstraße 58
10785 Berlin



Ralf Schwarz

Fontanestraße 5
15806 Zossen

Büro

Ralf Schwarz

Projektleitung: Dr. Andreas Langer (Büro planland)

Bearbeitung: Marion Weber, Beatrice Kreinsen, Anja Wolter (Büro planland)

Ralf Schwarz (Büro Schwarz)

Fauna: Heinrich Hartong (Büro UmLand), Kai-Uwe Hartleb (Büro Terra Typica),
Jeannette Dähn (Dähn-Ingenieure)

Forstwirtschaft: Peter Mohr (WUM – Wald, Umwelt, Mensch)

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragte

Kerstin Pahl, Tel.: 0331/ 97 164 856, E-Mail: Kerstin.Pahl@NaturSchutzFonds.de

Potsdam, im August 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Gebietscharakteristik	2
3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....	6
3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope.....	6
3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	7
3.2.1 Pflanzenarten	7
3.2.2 Tierarten	8
3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	10
4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	11
4.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des Naturschutzes	11
4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	13
4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten.....	14
4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten.....	14
4.5 Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten	15
4.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen	15
5. Fazit	16
6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen.....	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eigentumsart für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	5
Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	6
Tab. 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	7
Tab. 4: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“.....	8
Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Stülper Park und Schönefelder Busch“	9
Tab. 6: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	10
Tab. 7: Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ Nr.493	2
--	---

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 18], S.367, 369)
BbgNatSchAG	Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. Teil I [Nr. 3], S. 1 – 25 vom 1. Februar 2013); (Artikel 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BP	Brutpaar
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
GIS	Geografisches Informationssystem
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
LEADER	frz.: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt.:Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft; Förderprogramm der Europäischen Union
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (alte Bezeichnung des LUGV)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MLUL	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Brandenburg)
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
RL	Richtlinie
SDB	Standard-Datenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan basiert auf der Erfassung von LRT (Anhang I) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I V-RL) und deren Habitate sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der Konkretisierung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Management-planes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope und Arten. Da die LRT und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um der o. g. Verpflichtung nachzukommen.

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Angebotsplanung. Sie soll die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen schaffen und hat keine rechtliche Bindungswirkung für die Nutzer bzw. Eigentümer.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im Gebiet „Horstfelder und Hechtsee“ sowie weiterer fünf Managementplanungen und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) aus regionalen Akteuren wie Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden, Landnutzern, Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden einberufen.

Die Treffen der rAG fanden am 12.03.2014, 22.08.2014 und am 28.05.2015 statt. Die Inhalte der Veranstaltungen waren:

- Managementplanung in Brandenburg – Ziele, Grundsätze, Ablauf etc.,
- Darstellung der jeweiligen gebietspezifischen Besonderheiten sowie der wertgebenden LRT und Arten entsprechend des aktuellen Erkenntnisstandes zum FFH-Gebiet,
- Vorstellung zur Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Erhaltungszustände (LRT, FFH-relevante Arten, „§-Biotope“, wertgebende Arten der Flora und Fauna),
- Darstellung der Ziele- und Maßnahmenplanung (Entwurf),
- Informationsaustausch, Diskussion,
- Vorstellung der abschließenden Planung..

Des Weiteren wurde am 19.02.2015 ein Nutzergespräch im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung durchgeführt, um die in der MP vorgesehenen Maßnahmen zu diskutieren und abzustimmen.

2. Gebietscharakteristik

Lage, Charakteristik: Das laut Standarddatenbogen ca. 50 ha große FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ (EU-Nr.: DE 3946-302, Landes-Nr.: 493) befindet sich im Süden Brandenburgs im Landkreis Teltow-Fläming und dort in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Es besteht aus zwei relativ entfernt voneinander liegenden Teilflächen, dem „Park Stülpe“ und dem „Schönefelder Busch“.

Das Teilgebiet „Park Stülpe“, ist Teil eines ehemaligen Gutsparks und besteht aus einem abwechslungsreichen Waldbestand. Der naturnahe, strukturreiche Waldbestand ist zum großen Teil aus Altholz vor allem Eichen aber auch zahlreiche weitere Baumarten aufgebaut. Innerhalb des Waldbestandes hat sich eine artenreiche Krautschicht mit zahlreichen Frühjahrsblüherern ausgebildet. Die Entwicklung des Waldbestandes ist im Wesentlichen geprägt durch den ehemaligen Besitz des Gutes Stülpe. An den parkartigen Teil schließen im Westen vorwiegend forstwirtschaftlich begründete Waldbestände an.

Der Schönefelder Busch wird hingegen hauptsächlich von einem großen Erlenbruchwaldkomplex charakterisiert, der vor allem randlich durch die Forstwirtschaft beeinflusst wurde.

Schutzstatus: Das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ ist Teil des im Februar 2005 festgesetzten, 29.432 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“.

Es befinden sich drei Bäume und zwei Alleen, die jeweils als Naturdenkmal ausgewiesen sind (Verordnung vom 28. Oktober 2004) im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“.

Der Gutspark Stülpe ist als Teil der Gutsanlage mit Herrenhaus ein eingetragenes Denkmal nach BrbDSchG.



Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ Nr.493

Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands lässt sich das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ in die Haupteinheit Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet einordnen. Nach der Landschaftsgliederung Brandenburgs befinden sich die Teilgebiete in der Großeinheit „Mittelbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ und in der südlichsten Untereinheit „Baruther Tal“.

Charakteristisch sind ebene, häufig feuchte Talniederung mit Vermoorungen sowie leicht wellige Talsandflächen und Schwemmsandgebiete. Auch große Dünen sind typisch für dieses Tal.

Geologie: Das Baruther Tal ist als Schmelzwasserbett in Folge der Weichseleiszeit entstanden und bildet einen Teilabschnitt des Baruther Urstromtals. Im FFH-Gebiet prägen aufgrund dieser Genese fluvioglaziale Talsande sowie holozäne Flachmoorbildungen den Untergrund. Hinzu kommen hin und wieder kleinere Dünen, die dem Gelände aufgesetzt sind. Diese Vielfalt ist im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ vorzufinden. Im Norden des Schönefelder Buschs bis hin zum Schöbendorfer Busch befindet sich ein Längs- und Kupstendünenzug. Im westlichen Bereich des Parks Stülpe bestehen die geologischen Strukturen aus einer Längsdüne bzw. etwas höher gelegenen Talsandflächen, z. B. die so-

nannten Espen-Berge. Das Nebeneinander von Dünen und vermoorter Senken wird besonders im Teilgebiet „Schönefelder Busch“ deutlich.

Geomorphologisch handelt es sich bei dem Park Stülpe entsprechend der Entstehung, um eine leichte Erhöhung gegenüber den umliegenden Flächen und beim Schönefelder Busch, um eine flache, relativ breite geschlossene Rinne.

Böden: Für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ sind grundwasserbestimmte mineralische und organogene Böden in Form von Gley- und Moorböden kennzeichnend. Im Schönefelder Busch sind sandunterlagerte Torfe typisch. In ihrem Unterboden kann neben Sand auch Mudde anstehen.
Hydrologie: In keinem der beiden Teilgebiete gibt es ausgesprochene Standgewässer. Allerdings werden die Teilgebiete durch die Fließgewässer, Holbecker Seegraben, ein breiter, tief eingeschnittener Entwässerungsgraben und das begradigte Hammerfließ begrenzt.

Grundsätzlich steht das Grundwasser flächig hoch an, sodass es zeitweise, wie im Schönefelder Busch, an die Oberfläche tritt und eine starke Vernässung bewirkt. Der Grundwasserflurabstand beträgt < 2 m.

Klima: Das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem im Westen vorherrschenden atlantisch-maritimen und dem im Osten vorherrschenden kontinentalen Binnenklima. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei ca. 9 °C und die durchschnittlichen Niederschläge betragen zwischen 530 und 550 mm.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV): Mit Ausnahme von Gewässern würde sich im FFH-Gebiet nahezu flächig Wald etablieren. Im südlichen Teilgebiet „Park Stülpe“ würden auf den zentralen Flächen Drahtschmielen-Eichenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwäldern vorkommen. Am Nordrand würde sich hingegen Traubenkirschen-Eschenwald im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln. Hinzu kommen im Süden Traubenkirschen-Eschenwälder im Komplex mit Schwarzerlen-Sumpf und Bruchwald. Es handelt sich hier mutmaßlich um einen autochthonen Buchenstandort außerhalb des eigentlichen Verbreitungsgebietes dieser Baumart.

Entsprechend den Standortverhältnissen würden im nördlichen Teilgebiet „Schönefelder Busch“ zum größten Teil Schwarzerlen-Sumpf- und Bruchwald im Komplex mit Schwarzerlen-Niederungswald, am nördlichen Rand Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Flechten-Kiefernwald und kleinflächig am südlichen Rand des Gebietes Traubenkirschen-Eschenwald stocken.

Heutige Vegetation: Die zwei Teilflächen des FFH-Gebietes, stellen sich entsprechend der Standortverhältnisse als unterschiedliche Waldgebiete dar. Im Park Stülpe auf den höher gelegenen Talsandflächen stocken vor allem die artenreichen Laubbaumbestände der Eichen-Hainbuchenwälder und im Schönefelder Busch im Bereich der von Grundwasser beeinflussten und nassen Standorte die von Schwarzerlen dominierten Niederungswaldbestände.

Der zentrale Bereich der Teilfläche „Park Stülpe“ wird von einem struktur- und artenreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit einem hohen Altholzanteil von Stiel-Eiche, Rot-Buche, Hainbuche und Winter-Linde eingenommen. Der naturnahe Waldbereich beherbergt neben den charakteristischen Arten, aus forstwirtschaftlichen oder gestalterischen Gründen gepflanzte Baumarten, wie z. B. Douglasien, Fichten, Weymouthskiefern, Roteichen und Kastanien. Es kommen die für derartige Bestände charakteristischen Arten vor. Erwähnenswert ist die artenreiche Frühjahrsvegetation mit Buschwindröschen, Gelbem Windröschen, Goldschopf-Hahnenfuß, Wald-Bingelkraut, Maiglöckchen, Echtes Leberblümchen und Schuppenwurz.

Am östlichen Rand des Gebietes stockt ein Birkenbestand in einer leichten Senke. Die Krautschicht gleicht der des umgebenden Waldbestandes. Im Südwesten befindet sich entlang eines Weges eine lückige Alteichenallee. In einem von Eichen dominierter Waldbestand ist ein Vorkommen von zahlreichen Flatter-Ulmen und einigen alten Schwarz-Erlen, entlang eines trocken gefallen Grabens auffällig.

Im Westen des Teilgebietes „Park Stülpe“ kommen hauptsächlich Forstflächen wie Kiefernforste, Eichen-Kiefern-Bestände, Kiefernforst mit Birken und Fichten, Fichtenforst, Douglasien-Fichten-Forst sowie Douglasienforste vor. Zudem sind in kleinen Bereichen Birken- und Robinienwälder zu finden.

Das Teilgebiet „Schönefelder Busch“ wird größtenteils von einem Erlenbruchwald eingenommen, der vor allem aus Großseggen-Erlenbruchwald und Brennessel-Erlenbruchwald aber auch punktuell aus Wasserfeder-Erlenbruchwald besteht. Die Krautschicht ist mit den jeweils typischen Pflanzenarten ausgebildet. Meist handelt es sich um Ufer- und Sumpfsegge. Im Gebiet befinden sich weiterhin Flächen mit aufgeförfsteten Eschen und Weiden, ein Stieleichenforst im Stangenholzstadium, ein Pappelforst der z. T. abgestorben ist, ein kleiner Fichtenbestand und ein Kiefernbestand, der auf dem direkt angrenzenden Dünenstandort stockt. Der Nordrand des Gebietes wird entlang des Forstweges von einigen alten Stieleichen gesäumt, die kleinflächig mit älteren Kiefern einen kleinen Mischwaldbestand darstellen.

Der durch das Gebiet fließende, wasserführende Graben ist mit dem Hammerfließ verbunden. Die Vegetation setzt sich u. a. aus einem großen Vorkommen an Wasserfeder, Sumpf-Schwertlilie, Kleine Wasserlinse und diverse Seggen-Arten zusammen. Das Hammerfließ wird von einer alten Baumreihe bestehend aus Kanadischer Pappeln begleitet.

Bedeutung der Vegetation: Die Besonderheit hinsichtlich vorhandener Biotoptypen sind im Teilgebiet „Park Stülpe“ die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldbestände und im Teilgebiet „Schönefelder Busch“ die Erlenbruchwälder in unterschiedlichen Ausprägungen. Erwähnenswert ist der relativ hohe Buchenanteil im Park Stülpe. Des Weiteren von Bedeutung sind die in beiden Gebieten vorhandenen Alt-Eichen.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1221 wird Stülpe bezeichnet als „Stolp“ erstmals im Staatsarchiv Wolfenbüttel erwähnt. Zu dieser Zeit gehörte der Ort den Erzbischöfen von Magdeburg. Der Ort wechselte mehrfach die Besitzer. Der „Park Stülpe“ ist seit Mitte des 17. Jahrhundert Teil des Stülper Großgrundbesitzes derer von Rochow, der zum großen Teil aus Wald bestand. Durch die wirtschaftliche Nutzung des Waldes wurden die Eichenbestände dezimiert, eine gezielte Neupflanzung erfolgte nicht.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte keine regelmäßige Bewirtschaftung des Stülper Forstes. Die dann einsetzende Forstwirtschaft hatte Umwandlung von teils schlechtwüchsigen Misch- und Laubwälder in Kiefernkulturen und planmäßige Aufförfstungen zur Folge. Die Eichenwaldflächen blieben jedoch weitgehend erhalten. Bis in das 20. Jahrhundert hinein wurde die Struktur des Parks Stülpe nicht verändert. In Folge der Bodenreform 1945 wurde das Waldgebiet staatlich bewirtschaftet. Dennoch blieb der zentrale Bereich im „Park Stülpe“ in dieser Zeit weitgehend in seiner Baumartenzusammensetzung erhalten. 1997 wurden im Forstrevier Holbeck wiederum Waldflächen privatisiert.

Die Siedlung Schönefeld gehörte bis zum Jahre 1444 den Burgherren von Pegau bei Leipzig und bis 1815 zu Sachsen, während z. B. der in Nachbarschaft liegende Ort Dümde in brandenburgischem bzw. preußischem Besitz war. Preußisch wurde im Jahre 1815 dann auch Schönefeld. Für den „Schönefelder Busch“ kann angenommen werden, dass die feuchten Waldbestände in ihrer Baumartenstruktur erhalten blieben und die sumpfigen Erlenwälder als Niederwald genutzt wurden. Wobei im 19. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts durch Begradigungen der Fließe, so auch das Hammerfließ und Anlage von Entwässerungsgräben Trockenlegungen vorgenommen wurden.

Beim Schönefelder Busch handelt es sich ebenfalls um kontinuierlich über die Jahrhunderte hinweg bestehende Waldflächen. Die forstwirtschaftliche Nutzung nach der Bodenreform ist im Schönefelder Busch durch die großflächigen Pappelaufförfstungen erkennbar. Aber auch in jüngerer Zeit erfolgten im Osten Aufförfstungen auf relativ nassen Standorten mit Eichen und kleinflächig im Westen mit Fichten.

Nutzungsverhältnisse und Eigentumssituation

Kennzeichnend für das FFH-Gebiet sind die Waldflächen. Es sind 30,6 ha des FFH-Gebietes mit Laub- und Laubmischwäldern bestockt, dies sind mit 61,2 % mehr als die Hälfte der Gesamtfläche. 19,4 ha bzw. 38,8 % werden von Forsten eingenommen. Hier handelt es sich vorrangig um Nadelforsten.

Der größte Teil der Flächen mit 28,7 ha, dies entspricht 57,4 % der Fläche des FFH-Gebietes, befindet sich aktuell im Besitz der gemeinnützigen Stiftung „Wälder für Morgen“, wobei es sich hier um die Flächen des Schönefelder Busches handelt.

Der Stülper Park ist fast ausschließlich im Privatbesitz. Die Privatflächen mit 16,2 ha und damit 32,5 % nehmen somit ebenfalls einen relativ großen Anteil im FFH-Gebiet ein. Kommunale Flächen mit 1,6 ha bzw. 3,3 % spielen für das FFH-Gebiet eine untergeordnete Rolle und beschränken sich im Wesentlichen auf Wegeflurstücke.

Tab. 1: Eigentumsart für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Eigentumsart	Fläche im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“	
	in ha	in %
Kommunal	1,65	3,3
Privat	16,24	32,5
Stiftung	28,71	57,4
keine Angabe	3,40	6,8
Gesamt	50,00	100,0

Forstwirtschaft

Die größten Einflüsse auf die Waldbestände hat deren Nutzung als Wirtschaftswald/Nutzwald. Wobei aktuell der größte Teil der Wald- und Mischwaldbestände im FFH-Gebiet nicht nennenswert forstwirtschaftlich genutzt wird. Allgemein erfolgt die Bewirtschaftung aller Waldflächen auf der Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) bzw. innerhalb von Schutzgebieten auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung, sofern diese eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft einschränken. Für die nicht Landesflächen, wie im FFH-Gebiet gegeben, besteht die Verpflichtung der Bewirtschaftung nach Richtlinien des Landes wie z. B. dem „Grünen Ordner“ nicht – es wird ihnen aber empfohlen bzw. ist für die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) notwendig.

Im Teilgebiet „Park Stülpe“ befinden sich sogenannte „Biotopbäume im Privatwald“. Es handelt sich dabei um Laubbäume ab einem Alter von 100 Jahren, die im Bestand belassen werden und langfristig in die natürliche Zerfallsphase überführt werden.

Jagd

Eine jagdliche Nutzung findet innerhalb des Gebietes statt. Ein Teilbereich des „Park Stülpe“ wird im Rahmen der Jagdpacht durch die Jagdgemeinschaft Stülpe und für den Teilbereich „Schönefelder Busch“ durch die Jagdgemeinschaft Schönefeld bewirtschaftet. Für den Privatwaldbereich im Park Stülpe erfolgt die Eigenjagd durch die Eigentümer. Gegenwärtig erfolgt die Bejagung überwiegend im Rahmen von Ansitzjagden. Die Reduktion von Schalenwild wird angestrebt.

Sonstige Nutzungen

Eine nennenswerte Erholungsnutzung erfolgt innerhalb des FFH-Gebietes „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ nicht. Wobei der Park Stülpe von Spaziergängern sporadisch genutzt wird.

3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Bei der aktuell durchgeführten Kartierung wurden insgesamt 3 Lebensraumtypen mit 2 Hauptbiotopen und 4 Entwicklungsflächen innerhalb der 38 abgegrenzten Biotopflächen im FFH Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ erfasst. Dabei repräsentiert das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ ausschließlich Waldlebensraumtypen. Es handelt sich um den LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ mit einer Fläche von 10,0 ha, den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ mit einer Fläche von 0,3 ha und den prioritären LRT *91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ mit 6,6 ha. Insgesamt ist 18,3 % der Fläche FFH-relevant. Für die Hauptbiotop wurde ein Erhaltungszustand von gut (EHZ: B) ermittelt. Das Entwicklungspotential umfasst einen Flächenanteil am FFH-Gebiet von 13,1 % (7,8 ha).

Die LRT 9190 und der prioritäre LRT *91E0 im Teilgebiet „Schönefelder Busch“ waren bisher noch nicht im SDB erfasst.

Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotop (FI, Li, Pu)	Flächenbiotop (FI) [ha]	Fl.-Anteil Geb. (FI) [%]	a. Linienbiotop (Li) [m]	Punktbiotop (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotop (bb) [Anzahl]
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]						
	B	2	9,1	18,3			
	E	1	0,9	1,8			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>						
	E	1	0,3	0,6			
91E0	*Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)						
	E	2	6,6	13,1			
Zusammenfassung							
FFH-LRT		2	9,1	18,3			
Biotope		38	50,1		4047	3	
E-Flächen		4	7,8	15,5			
F = Flächen-, Li=Linien-, Pu=Punktbiotop * = prioritärer LRT, EHZ = Erhaltungszustand, B = gut, E = Entwicklungsflächen							

Die beiden Hauptbiotop des LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“, befinden sich im Teilgebiet „Park Stülpe“. Für beide Flächen erfolgte die Zuordnung jedoch aufgrund der teilweise unterschiedlichen Bewertung der Einzelkriterien Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitat- und Arteninventars sowie deren Beeinträchtigungen insgesamt zu einem guten Erhaltungszustand (EHZ: B). Zudem wurde eine Entwicklungsfläche diesem Lebensraumtypen zugeordnet.

Der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ konnte als Entwicklungsfläche im Teilgebiet „Park Stülpe“ am südlichen Rand festgestellt werden. Es handelt sich aktuell um eine Rodungsfläche, auf der die typischen Gehölzarten als Jungwuchs vorkommen.

Im Teilgebiet „Schönefelder Busch“ wurden auf einem grundwassernahen Standort mit z. T. Quellbereichen ein Eichenforst und ein Eschenforst, auf einem entwässerten Erlenbruchstandort als Entwicklungsflächen des prioritären LRT *91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ kartiert.

Weitere wertgebende Biotope

Im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ wurden die folgenden zwei nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotoptypen differenziert.

Mit 4 der 38 Hauptbiotope sind 10,5 % der Biotope im FFH-Gebiet nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Das sind insgesamt 27,5 ha und entspricht einem Flächenanteil von 55 % am FFH-Gebiet.

Tab. 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Biotoptyp (Code)	Biotoptyp (Text)	Anzahl	Flächengröße [ha]
Wälder			
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	2	9,2
081034	Großseggen-Schwarzerlenwald	2	18,3
Summe		4	27,5

Es wurden die Hauptbiotope der BBK-Kartierung (2013) ausgewertet.

Es handelt sich, neben dem als LRT bereits beschriebenen Biotoptyp Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald um Großseggen-Schwarzerlenwald.

Für die im FFH-Gebiet „Stülper Park und Schönefelder Busch“ vorkommenden Biotoptypen Alleen und Baumreihen (Code: 0714) und Erlenbruchwälder (nicht FFH-relevante Ausprägungen) (Code: 08103) trägt Brandenburg eine nationale Verantwortung (LUGV 2013).

Der Großseggen-Schwarzerlenwald (Biotopcode: 081034) kommt ausschließlich im Teilgebiet „Schönefelder Busch“ vor. Innerhalb des großflächigen Bestandes wird der von Großseggen dominierte Erlenwald von Übergängen zum Wasserfeder-Schwarzerlenwald und Schilf-Schwarzerlenwald geprägt.

3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

3.2.1 Pflanzenarten

Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ werden im SDB (Stand 08/2008) bzw. in der BBK-Datenbank (2000/2013) keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt.

Als weitere bedeutende, wertgebende Pflanzenarten gelten i. d. R. die Arten, die in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs gelistet sind. Weiterhin sind Arten, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung tragen und einen Schutzstatus aufweisen, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Aktuell konnten im Gebiet 10 wertgebende Pflanzenarten mit einem Rote-Liste Status sowie weitere 3 wertgebende Arten ohne Schutzstatus nachgewiesen werden.

Tab. 4: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Verantwort.	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten							
Schwarzschof-Segge	<i>Carex approquinquata</i>	-	2	3	-	n	2000/2013
Pillen-Segge	<i>Carex pilulifera</i>	-	-	-	-	i	2000/2013
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	-	i	2000/2013
Riesen-Schwengel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	i	2000/2013
Wald-Labkraut	<i>Galium sylvaticum</i>	-	-	3	-	i	2013
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis*</i>	-	-	V	b	-	2013
Wasser-Feder	<i>Hottonia palustris</i>		3	3	b	-	2000/20013
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	i	2000
Gewöhnliche Schuppenwurz	<i>Lathraea squamaria</i>	-	-	3	-	-	2013
Hain-Wachtelweizen	<i>Melampyrum nemorosum*</i>	-	-	3	-	-	2013
Einbeere	<i>Paris quadrifonia*</i>	-	-	3	-	-	2013
Ährige Teufelskralle	<i>Phyteuma spicatum</i>	-	-	2	-	i, i	2013
Wolliger Hahnenfuß	<i>Ranunculus lanuginosus</i>	-	-	3	-	i	2013
<p>Rote Liste (RISTOW et al. 2006, BFN 1996): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste, - = keine Gefährdung BArtSchV: b = besonders geschützt Verantwort.: = Arten für die Brandenburg eine besondere Verantwortung obliegt („Verantwortungsarten“): i = international (LUGV 2012b), i = international (LUGV 2013)</p>							

3.2.2 Tierarten

Für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ wird im SDB (Stand 08/2008) der Heldbock als Art des Anhangs II und IV der FFH-RL und eine weitere wertgebende Arten, die Kreuzkröte, eine Art des Anhangs IV der FFH-RL genannt.

Für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ wurden FFH-relevante Vorkommen von 15 Fledermausarten ermittelt. Davon erfolgten von 10 Arten (Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Große Bartfeldermaus, Breitflügelmaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus,) Nachweise direkt im Gebiet und in der näheren Umgebung sowie von weiteren 5 Arten in der näheren Umgebung. Die Recherchen ergaben Vorkommen weiterer FFH-relevanter Arten, darunter 1 Säugetierart und 3 holzbewohnende Käferart.

Es wurden keine Anhang II/IV- Amphibienarten ermittelt. Es ist lediglich ein ehemaliges Vorkommen der Kreuzkröte bekannt.

Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Stülper Park und Schönefelder Busch“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Nachweis-jahr	Popu-lation	EHZ
Arten des Anhang II und/oder IV									
Landsäugetiere									
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	s	2013	A	B
Säugetiere (Fledermäuse)									
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	b	s	2013	k. B.	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	b	s	2012	k. B.	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	b	s	2012	k. B.	C
1313	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	b	s	2002	k. B.	k. B.
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	b	s	2012	k. B.	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	b	s	2012	k. B.	k. B.
1320	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	b	s	2012	k. B.	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	*	2	b	s	2013	k. B.	C
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	b	s	2012 ¹	k. B.	k. B.
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	b	s	2013	k. B.	B
1327	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	b	s	2012	k. B.	B
1329	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	b	s	2012 ¹	k. B.	k. B.
1330	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	b	s	2012 ¹	k. B.	B
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	b	s	2012	k. B.	C
-	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	b	s	2013	k. B.	k. B.
Amphibien									
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	b	s	2000	k. B.	k. B.
Wirbellose - Holzbewohnende Käfer									
1088	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	b	s	2013	C	C
*1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	2013	B	B
1083	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	b	-	2009	k. B.	k. B.
Weitere wertgebende Arten									
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Code: fett = Anhang II-Art, * = prioritäre Art RL D - Rote Listen Deutschland (MEINIG ET AL. 2009, KÜHNEL et al. 2009, GEISER 1998), RL BB – Rote Listen Brandenburg (DOLCH ET AL. 1991, SCHNEEWEISS et al. 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Jahr ¹ = Nachweis in der näheren Umgebung; k. A. = keine Angabe Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bedeutung: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht, bei EHZ C = durchschnittlich oder beschränkt, k. B. = keine Bewertung									
	= bei durchgeführten Untersuchungen (2013) kein aktueller Nachweis im Gebiet								

3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Im SDB sind keine Vogelarten nach Anhang I der V-RL und keine weiteren wertgebenden Vogelarten aufgeführt.

In der folgenden Tabelle sind die lt. der Recherche für das FFH-Gebiet registrierten bzw. bekannten Vogelarten dargestellt.

Tab. 6: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL D	RL BB	BArtSchV/ § 7 BNatSchG	Population	EHZ
Arten des Anhang I								
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	SB, 05.07.2009	-	3	- / s	k. B.	k. B.
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	SB, 10.06.2010	V	2	- / s	k. B.	k. B.
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	BV, 22.03.2006	*	-	- / s	k. B.	k. B.
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	SB, 11.02.2009	-	3	s / b	k. B.	k. B.
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV, 24.04.2008	*	-	s / b	k. B.	k. B.
Weitere wertgebende Arten (Rote Liste-Arten, Kategorie 1 und 2)								
-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rote Liste (SÜDBECK et al. 2007, RYSLAVY & MÄDLÖW 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV/§ 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Population, EHZ (Erhaltungszustand): k. B. = keine Bewertung BV = Brutverdacht, SB = Sichtbeobachtung								

Aus dem Gebiet Schönefelder Busch liegt eine Sichtbeobachtung des Schwarzstorches aus dem Jahre 2009 vor. Ein aktuelles Brutvorkommen ist im FFH-Gebiet nicht bekannt.

Aus den Jahren 2006 und 2010 gibt es Nachweise für den Wespenbussard im Schönefelder Busch. Dieser wurde als Nahrungsgast gesichtet. Aus den umliegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls Sichtbeobachtungen bekannt. Brutvorkommen sind für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ nicht bekannt.

Brutplätze der herbivoren Großvogelart Kranich wurden für 2005 und 2006 im Schönefelder Busch dokumentiert. Aktuell ist jedoch nicht bekannt, ob der Standort noch aktiv genutzt wird.

Ein Eisvogel wurde 2009 im Gebiet am Hammerfließ gesichtet. Am gleichen Ort erfolgte eine weitere Beobachtung eines fliegenden Individuums 2005. Ein Brutstandort ist nicht bekannt.

Im Jahr 2008 wurde ein balzender Schwarzstorch dokumentiert. Da keine Kartierungen vorgenommen wurden, kann jedoch aus dem Fehlen eines aktuellen Nachweises nicht abgeleitet werden, dass kein besetztes Revier vorhanden ist.

4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des Naturschutzes

Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes auf Gebietsebene

Das für das FFH-Gebiet zu beschreibende Leitbild ergibt sich u. a. aus den Schutz- und Entwicklungszielen der FFH-Gebietsmeldung und der vorangegangenen Bewertung und Analyse der jeweiligen zu sichernden oder zu entwickelnden LRT, FFH-relevanten Arten, geschützten Biotopen und wertgebenden Arten.

Die wichtigsten übergeordneten Ziele des Naturschutzes sind im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“:

- Erhalt und Entwicklung von Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, Drahtschmielen-Eichenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwäldern und Traubenkirschen-Eschenwälder auch im Komplex mit Schwarzerlen-Sumpf und Bruchwald im Teilgebiet Stülper Park sowie Schwarzerlen-Sumpf- und Bruchwald im Komplex mit Schwarzerlen-Niederungswald, Schwarzerlen-Sumpf- und Bruchwald im Komplex mit Schwarzerlen-Niederungswald im Teilgebiet Schönefelder Busch mit standortgerechter und einheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Berücksichtigung von historischen bzw. gartendenkmalpflegerischen Zusammenhängen im Park Stülpe bezogen auf ehemals gepflanzten nicht heimischen Baumarten, die nicht zur Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des LRT beitragen.
- Langfristiger Waldumbau der noch vorhandenen Nadelholzforsten bzw. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadelholzforsten zu naturnahen, standortgerechten, strukturreichen Mischwäldern aus Arten der pnV (Eichenmischwald).
- Vorrangiger Schutz und Entwicklung des neben den LRT vorkommenden wertgebenden Biotop-typs, dem Großseggen-Schwarzerlenwald im Schönefelder Busch.
- Erhaltung und Entwicklung von Habitaten für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner, für Fledermäuse, und Stärkung der Funktion der an die Gebiete angrenzenden Gräben als Teile eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.
- Erhalt und Entwicklung eines naturschonenden Tourismus durch Lenkung der Erholungsnutzung, unter Berücksichtigung historischer Wegeführung im Teilgebiet Park Stülpe.
- Naturschutzorientierte Pflege des Parkes Stülpe unter Berücksichtigung der Gartendenkmalpflege.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Da es sich bei dem FFH-Gebiet um Waldgebiete handelt, gelten die bereits formulierten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes hier gleichermaßen. Unabhängig vom Nutzungsaspekt gelten die Ziele und Maßnahmen ebenso für Waldbereiche, die aktuell aus der Nutzung genommen wurden. Dies trifft für Teilgebiet Schönefelder Busch zu, der sich südlich des Schönefelder Weges befindet.

In der LSG-VO (§ 5) ist die Maßgabe für die Forstwirtschaft formuliert, dass Höhlenbäume zu erhalten sind.

Die grundlegenden Ziele und Maßnahmen sind, ergänzend zu den bereits oben genannten:

1. Erhalt eines stabilen Wasserhaushaltes und extensive Bewirtschaftung unter dem Ziel des Erhalts einer möglichst hohen Naturnähe und damit Sicherung einer hohen Regenerationsfähigkeit der vorhandenen naturnahen Waldbestände.

2. Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Laub- und Laubmischwälder durch gezielte Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten, insbesondere Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche und des Spitz-Ahorns sowie Entnahme vor allem der Lärche und Fichte ab Horst-/Gruppengröße.
3. Berücksichtigung von gartendenkmalpflegerischen Aspekten bei der Entnahme von Baumarten im Park Stülpe.
4. Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen im Wald wie Alt- und Biotopbaumgruppen, Kleingewässer, naturnahe Gräben, Solitär-bäume, die teils gleichzeitig geschützte Biotope darstellen. Maßnahmen wie z. B. Freistellung oder Entbuschung können zur Vielfalt im Wald beitragen.
5. Erhöhung der Strukturvielfalt in den Wäldern durch Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz und Habitat(Alt-)bäumen.
6. Einstellung angepasster Schalenwildbestände durch entsprechende Jagd.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Jagdausübung

Um den Verbissdruck durch das vorkommende Reh,- Rot und ggf. Damwild auf biotoptypische Haupt-, Misch- und Nebenbaumarten zu mindern, ist die Dichte des Schalenwildes durch Bejagung deutlich zu senken. Mittelfristig müssen die Naturverjüngung und die Einbringung standortheimischer Laubbaumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich sein. Die zielführende Regulation der Schalenwildbestände erfordert ein gebietsübergreifendes Konzept.

Großräumig angesetzte Treib- und Drückjagden unter Einsatz stöbernder Hunde, aber auch gezielte Gruppen-Ansitze sind gegenüber der aufwendigen und störungsintensiven Einzeljagd zu bevorzugen.

Die gesetzlichen Horstschutzzonen sind bei der Jagdausübung zu beachten (§ 19 BbgNatSchAG) (vgl. LANGGEMACH et al. 2008). Aktuell sind jedoch keine Brutplätze/Horste von Großvogelarten bekannt.

Kirrungen dürfen nicht in geschützten Biotopen, z. B. Sandtrockenrasen, Feuchtgebieten angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV). Aufgrund der Nitrifizierung und Veränderung der Bodenvegetation sollte auf Kirrungen im Bereich des Hauptteiles des „Stülper Parkes“ (laubholzreiche Nord- und Ostteile) und auch des gesamten „Schönefelder Busches“ verzichtet werden.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft / Landschaftspflege

Im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ spielt die Landwirtschaft / Landschaftspflege keine Rolle.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft

Die vorhandenen LRT und der größte Teil der Waldbestände im FFH-Gebiet sind grundwasserbeeinflusst und somit bezogen auf den Erhalt und die Entwicklung abhängig von einem biotoptypischen Wasserstand.

Wichtigstes Ziel ist folglich:

1. Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Verbesserung eines natürlichen Landschaftswasserhaushaltes.
2. Wiederherstellung von Durchflutungen ausgehend vom Hammerfließ in den Schönefelder Busch.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für den Tourismus und die Erholungsnutzung

Der Park Stülpe, ist Teil der Parkanlage zum Schloss Stülpe und wird touristisch bzw. zur Naherholung genutzt. Der Schönefelder Busch südlich des Schönefelder Weges dagegen unterliegt keiner touristischen Nutzung.

Für den Managementplan gilt, das Ziel einschließlich möglicher Maßnahmen:

1. Angepasste Besucherlenkung durch Ausweisung von Wegen unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche und störungsfreier Zonen.

Aktuell führen Wege durch den Park Stülpe, z. T. gartenhistorischen Ursprungs. Dabei ist langfristig sicherzustellen, dass diese in ihrer Wegebeschaffenheit begehbar und ihrer Erlebnisqualität attraktiv bleiben, um ein Abweichen bzw. die Entstehung von zusätzlichen Trampelpfaden zu vermeiden. Im Park sind die gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Eine Durchwegung des Teilgebietes Schönefelder Busch erfolgt nicht. Am Rand führt der Schönefelder Weg (Wanderweg) entlang. Eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich und zudem nicht möglich (Bruchwald).

Anpassungsstrategien an den Klimawandel – Ziele und Maßnahmen

Die im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ vorhandenen Wald-LRT erfüllen bereits wichtige Puffer- und Klimaschutzfunktionen. Wesentliches Ziel ist auch bezogen auf den Klimawandel die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und die Umwandlung von naturfernen Forsten in naturnahe Wälder.

4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Ziele und Maßnahmen für LRT

LRT 9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Zum Erhalt des LRT 9160 im FFH-Teilgebiet Stülper Park gehören die Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten, Erhalt und Entwicklung von Habitatstrukturen in Form von Belassen von Wurzeltellern, Alt- und Totholz und dergleichen, manuelle Beseitigung von gesellschaftsfremden und eingewanderten florenfremden, expansiven Baum- und Straucharten. Im Zuge der Bewirtschaftung sind insbesondere Fichten und Lärchen aus den Beständen zu entnehmen, die Naturverjüngung zu fördern oder aktiv z. B. Stiel-Eiche und Hainbuche einzubringen.

Die Erhaltung bzw. Förderung markanter oder ästhetischer Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen ist zu gewährleisten, u. a. aus kulturhistorischen Gründen im Park Stülpe auch die Erhaltung und Einbeziehung von Einzelbäumen, Trupps oder auch Baumgruppen florenfremder Baumarten wie Douglasien, Roteichen, Kiefern o. ä. in geringen Anteilen. Im Zuge der natürlichen Verjüngung sollte ein Anteil der vermutlich autochthonen Buchen im Gebiet erhalten werden.

Bezogen auf die Entwicklungsflächen des LRT 9160 gelten die bereits genannten Maßnahmen ebenso.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Im Teilgebiet Stülper Park sind auf einer Rodungsfläche die Entwicklung des LRT 9160 durch Vor-, Unter-, Nachanbau mit standortheimischen Baumarten zu fördern und die bereits vorhandene Naturverjüngung zu integrieren. Dies soll einhergehen mit der Beseitigung der bereits dominant auftretenden Robinie und der vorkommenden Spätblühenden Traubenkirsche.

LRT *91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Für den LRT *91E0 im Schönefelder Busch ist der Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Hierfür ist eine Verwallung am Hammerfließ zu beseitigen. Die Entwicklung des LRT soll durch die Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten, die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten sowie florenfremder Sträucher, erfolgen. Die Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern sowie von stehendem und liegendem Totholz gehören zu den Entwicklungsmaßnahmen. Auch zukünftig sollten die Bestände sich weitgehend selbst überlassen werden,

eine Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung oder eine femelartige (trupp- bis horstweise) Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope

Für die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Großseggen-Erlenbruchwälder im Schönefelder Busch gelten die Ziele und Maßnahmen für den LRT *91E0 gleichermaßen.

Grundsätzlich ist für das Gebiet eine langfristige „Stabilisierung des Wasserhaushaltes“ anzustreben, Dazu dient die Entfernung einer Verwallung am Hammerfließ. Es sind ökologisch wertvolle, walddtypische Strukturen zu berücksichtigen. Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz und abgängige Bäume sind im Bestand zu belassen. Nasse Bereiche sind nur bei langanhaltendem Frost zu befahren (gesetzl. Biotop- und Bodenschutz). Entnahmen sollten lediglich dem Erhalt bzw. der Verjüngung der Bestände dienen. Mischbaumarten wie Eichen und Ulmen, aber auch Eschen sollten dabei geschont werden.

4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Im FFH-Gebiet „Stülper Park und Schönefelder Busch“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt. Es erfolgt dementsprechend keine Ziel- und Maßnahmenplanung. Die Lebensräume der Arten werden durch die Umsetzung der für die LRT 9160, 9190, *91E0 und für und für die Erlenbrücher vorgesehenen Maßnahmen, erhalten und gefördert.

4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Fischotter (*Lutra lutra*): Im FFH-Gebiet bestehen keine Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen für den Fischotter, damit sind aktuell keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dennoch sollte die Habitatqualität und die Passierbarkeit für den Fischotter entlang der Gewässer randlich des FFH-Gebietes (Hammerfließ, Schloßgraben) dauerhaft durch die Errichtung von ottergerechten Kreuzungsbauwerken in den Querungsbereichen L70/L73 - Schloßgraben gewährleistet werden.

Fledermäuse: Die im Zusammenhang mit der Aufwertung der Struktur der Wald-LRT genannten Maßnahmen, wie Erhalt von Altbäumen und Höhlenbäumen sowie Mehrung von starkem Totholz werden langfristig fledermausgerechte Strukturen zur Verfügung gestellt. Das vielfältige bereits vorhandene Höhlenbaumangebot (Bäume mit Spechthöhlen, Faulstellen, abstehender Rinde, Aufrissen, Zwieselbildung) insbesondere im Park Stülpe sollte in der weiteren Entwicklung nach Möglichkeit mosaikartig in Altholzinseln angeordnet sein.

Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel stehen Insekten als Nahrung zur Verfügung.

Die Qualität der Jagdhabitats kann langfristig durch einen Waldumbau der teils im Teilgebiet Stülper Park vorhandenen Nadelholzforste zu naturnäheren, mehrschichtigen, laubholzreicheren Beständen verbessert werden. Geeignete Gebäudequartiere für Arten, mit Habitatbindung an Siedlungen, können nicht innerhalb des FFH-Gebiets, aber ggf. in der Umgebung (Ortslug Stülpe) geschaffen werden.

Holzbewohnende Käfer: Durch die für die Wald-LRT geforderte Erhaltung von Altbäumen und Belassen von starkem Totholz werden langfristig geeignete Strukturen für Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) zur Verfügung gestellt. Zur Habitatentwicklung

für die holzbewohnenden Käferarten ist ein Schutz von Strukturbäumen (Erhalt von mindestens 7 – 10 Bäumen je ha) und deren Freistellung anzustreben.

Die in den landesweit geltenden Themenmanagementplänen zu Holzkäfern genannten Maßnahmen gelten auch für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“.

4.5 Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Für Vogelarten sind spezifischen Maßnahmen in Form von Schaffung von Nistmöglichkeiten wie Horstunterlagen für den Schwarzstorch oder Nistmöglichkeiten für den Eisvogel (Hammerfließ) vorgeschlagen. Die vorhandenen höhlenreichen Altbäume sind zu erhalten und langfristig zu sichern.

4.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten der FFH-RL notwendig sind, zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht der wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum)“			
F11	Manuelle Beseitigung einwandernder florenfremder, expansiver Baumarten	kurzfristig	Eichen-Hainbuchenwälder
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standort-heimischer Baumarten	langfristig	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	mittelfristig	
F42	Erhaltung bzw. Förderung markanter oder ästhetischer Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen	langfristig	
F83	Entnahme florenfremder Sträucher	kurzfristig	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	langfristig	

5. Fazit

Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Im Netz Natura 2000 wird die Bedeutung des FFH-Gebietes „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ bestimmt durch repräsentative und kohärenzsichernde, für den Erhalt charakteristischer Artenspektren und Einzelarten besonders bedeutsame Vorkommen des LRT des Anhangs I der FFH-RL, den subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*).

Die Eichen-Hainbuchenwälder im Park Stülpe gehören zu den herausragenden Waldbeständen in Brandenburg.

Als historische Parkanlage ist der Teilbereich des FFH-Gebietes bei Stülpe bedeutend. Als relevante Gebietsmerkmale sind, im SDB der naturnahe Abschnitt der historischen Parkanlage mit sehr altem Baumbestand, hohem Totholzanteil und Strukturreichtum sowie für die nördliche Teilfläche ein naturnaher Laubmischwald mit Kohärenzfunktion aufgeführt.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-RL für das Schutzgebiet im SDB benannt. Das FFH-Gebiet bietet mit seinem alten Baumbestand für die Holzkäferart Trittsteinfunktionen bzw. ein Refugium. Im SDB ist zudem die Kreuzkröte () für das Gebiet aufgeführt.

Das FFH-Gebiet hat weiterhin Bedeutung als Habitat für Fledermäuse, für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner und als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.

Das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ steht in funktionaler und räumlicher Kohärenz zu angrenzenden Schutzgebieten. Dies sind im Süden des Teilgebietes „Park Stülpe“ das FFH-Gebiet „Esenluch und Stülper See“ sowie das FFH-Gebiet „Heidehof – Golmberg“ und im Westen das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“. Zudem grenzt das Teilgebiet „Schönefelder Busch“ im Süden direkt an das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ und steht im Osten im direkten Kontakt mit dem FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch“.

Alle der umliegenden FFH-Gebiete weisen LRT der Wälder auf, sodass ein Biotopverbund gegeben ist und ein kohärentes Netz im mittelbaren Umfeld besteht.

Der LRT subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) kommt nicht in allen angrenzenden Gebieten vor. Insbesondere spielt ein derartiger Waldbestand im benachbarten FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“ in sehr gut ausgebildeter Form eine bedeutende Rolle. Jedoch sind Stieleichen-Hainbuchenwälder auch im weiteren Verbund noch vorhanden.

Umsetzungsmöglichkeiten

An dieser Stelle sollen Möglichkeiten für die Umsetzung des Managementplans durch vertragliche Vereinbarungen, Förderprogramme, rechtliche Instrumente, Betreuung etc. aufgezeigt werden.

Rechtlich administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen wie BNatSchG, BbgNatSchAG und LWaldG realisiert.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem die Durchführung von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope (vgl. Tab. 16) führen, unzulässig sind.

Für den Privatwald sind die Vorgaben, welche sich aus den Gesetzen und Verordnungen (LWaldG, BNatSchG, BbgNatSchAG, Biotopschutz-VO) ergeben sowie das Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 BNatSchG), verbindlich.

Die Bejagung im FFH-Gebiet erfolgt nach § 1 BbgJagdG und nach der BbgJagdDV. Nach § 29 BbgJagdG und § 4 BbgJagdDV können Mindestabschusspläne für Schalenwild festgesetzt werden, sofern überhöhte Wildbestände festgestellt wurden. Kirrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV).

Der Oberförsterei Baruth als Untere Forstbehörde obliegt die Verantwortung, Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten auszusprechen und auf die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) bei entsprechender Bewirtschaftungsart hinzuweisen.

Fördermittel: Offenland

Im FFH-Gebiet sind keine Grünlandflächen vorhanden.

Fördermittel: Wald

Hinsichtlich der Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen wird im 2. Quartal 2015 die Forst-Richtlinie neu aufgelegt. Ein Maßnahmenbereich für Zuwendungen beinhaltet die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft (LFB 2015, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236386.de>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit Mittel aus der Walderhaltungsabgabe (WEA) zu beantragen. Maßnahmen für die Zuwendungen gewährt werden, sind beispielsweise Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten, Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgerechte Mischbestockungen, Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen sowie Pflege von Waldrändern (ebd.).

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER können Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F) gefördert werden. Hierzu wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit Arten oder LRT für die das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt; Maßnahmen für die gem. F.1.5 bereits Flächen erworben wurden.
2. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit prioritären LRT / Arten der FFH-RL; Moorschutzmaßnahmen.
3. Priorität: Maßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten: für FFH-LRT / Arten sowie Arten der V-RL.
4. Priorität: Sonstige Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, Maßnahmen in Gebieten mit hohem Naturwert, Maßnahmen in „§ 30 Biotopen“, Maßnahmen für FFH-LRT und -arten sowie Arten der V-RL.

Gegenstände der Förderung sind z. B.:

- Investitionen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen,
- Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten,
- Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten,
- Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,
- Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Im FFH-Gebiet befindliche Zäune können ggf. über die Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Im FFH-Gebiet kann z. B. das Entfernen von gesellschafts- und florenfremden Gehölzarten über Vertragsnaturschutzmittel finanziert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Maßnahmen ist der Flächenerwerb.

Vorschläge für die Gebietssicherung

Das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ ist nicht als NSG gesichert. Allerdings befindet sich das Gebiet im LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Verordnung vom 14. Februar 2005). Der Park Stülpe ist über die naturschutzfachliche Gebietsausweisung hinaus als Gartendenkmal ausgewiesen.

Die LSG-VO ist dem Grunde nach nicht zur Umsetzung der FFH-Ziele geeignet.

Als Sicherungsinstrument wird für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ eine Erhaltungszieleverordnung vorgeschlagen. Über die Erhaltungszieleverordnung erfolgt die rechtsverbindliche Bekanntmachung der Grenzen und der Erhaltungsziele bzw. der vorkommenden LRT und Arten.

Für das Teilgebiet Schönefelder Busch wäre ggf. eine Erweiterung des direkt angrenzenden NSG „Schönbendorfer Busch“ denkbar. In der NSG-VO sind als Schutzzweck die FFH-LRT und -Arten aufzuführen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu benennen.

Im Schutzzweck sind entsprechend den Kartierungen die im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT 9160, 9190 und *91E0) und die Holzkäferarten Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (Altnachweis) aufzuführen.

Die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die im FFH-Gebiet und vor allem in der näheren Umgebung nachgewiesen werden konnten, sind ebenfalls in der NSG-VO zu benennen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*), der randlich des FFH-Gebietes Korridore nutzt, sollte in die NSG-VO aufgenommen werden.

FFH-relevante Pflanzenarten wurden im FFH-Gebiet nicht vorgefunden.

Zumindest für die im Gebiet bekannten Brutvogelarten (Anhang I, V-RL) Kranich (*Grus grus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist eine Aufnahme in die NSG-VO zu prüfen. Wobei hier die Vorkommen in den Teilgebieten zu unterscheiden sind.

Eine Gebietsanpassungen aus inhaltlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist derzeit nicht erforderlich.

Verbleibende Konflikte

Nach Begehungen und gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit den Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange konnten Konfliktpotenziale ausgeräumt werden.

Dies betrifft z. B. die gartendenkmalpflegerischen Belange, die bezogen auf die LRT im Park Stülpe u. a. durch Berücksichtigung der historisch bedeutsamen Baumarten Rechnung getragen werden soll. Weiterhin sind bezogen auf die Entnahme von florenfremden Arten im Parkteil lediglich bestimmte Arten, wie Spitz-Ahorn und Spätblühende Traubenkirsche gemeint.

Die Maßnahmen zur Erhöhung des Totholzanteils können seitens der Denkmalpflege akzeptiert werden, soweit sie den Gesamtcharakter der landschaftlichen Prägung und das Erscheinungsbild auch z. B. der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

Aktuell ist keine Wiederherstellung des noch in Ansätzen vorhandenen Wegenetzes vorgesehen. Eine Wiederherstellung würde nicht der Managementplanung widersprechen, sofern keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Allerdings bedarf es zur abschließenden Beurteilung von konkreten Maßnahmen der Nutzung des Instrumentariums der gartendenkmalpflegerischen Zielsetzung als Beurteilungsgrundlage. Bei der Konkretisierung von Maßnahmen im denkmalgeschützten Teil im Rahmen der Ausführung ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen und ein Einvernehmen herzustellen.

Im Rahmen der rAG wurde die Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Wald-Wegen (z. B. Schönefelder Weg, alte Eichenallee im Teilbereich Park Stülpe) mit alten Eichen (Habitate für holzbewohnende Käfer) diskutiert. Diese Pflicht der Waldbesitzer besteht laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes (2. Okt.2013 –VI ZR 311/11) nicht für walddtypische Gefahren.

Ein stabiler Wasserstand im Schönefelder Busch bleibt unsicher. Zwar waren zum Zeitpunkt der Kartierungen im Schönefelder Busch die Wasserstände für das wertgebende Biotop ausreichend, falls allerdings ein Absinken der Wasserstände eintreten sollte, sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Ein verbleibendes Konfliktpotential bezieht sich auf die Reduzierung der Schalenwildbestände auf ein Maß, bei dem die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zäunung möglich ist. Laut Jagdgesetz für das Land Brandenburg ist ein den natürlichen Lebensgrundlagen angepasster und gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl zu erhalten.

6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

MLUL, NSF (2015): Managementplanung NATURA 200 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet 493 „Park Stülpe und Schönefelder Busch“.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ kann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg eingesehen werden.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 7237
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331/971 64 700
E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

